

Die DS-in4me GmbH (nachfolgend: in4me) bietet Leistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung, Informationsdarstellung, Lieferung von Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten und Hardware samt Installationsarbeiten sowie Support Leistungen an. In4me bietet hierfür die elektronischen Anzeigergeräte, technische Ausstattungen, sowie die notwendige Software für die Erstellung der Inhalte und Darstellung samt den hierfür notwendigen Datenbanken an. Die notwendigen Systemanforderungen bzw. -darstellungen werden anhand der ebenfalls angebotenen Service- und Beratungsleistungen durch in4me angeboten, sowie durch entsprechende Lizenzen und Wartungsverträge im Betrieb begleitet. Die Leistungen von in4me erfolgen dabei unter folgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, und zwar für:
 - 1.1.1. Die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
 - 1.1.2. Die Erstellung, Lieferung und Lizenzierung von Software. Software im Sinne dieser Bedingungen sind von in4me standardmäßig vertriebene oder individuell für den Lizenznehmer entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des §40a österreichisches Urheberrechtsgesetz zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen gemäß Punkt 4.

2. Rechtseinräumung - Software

- 2.1. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde (Lizenznehmer) das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware beschränkt.
- 2.2. Bei selbständiger Software ist die Nutzung ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware zulässig. Eine Nutzung auf einer anderen als im Vertrag definierter Hardware und auf mehreren Arbeitsplätzen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3. Alle anderen Rechte an der Software sind der in4me vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde (Lizenznehmer) unbeschadet der Bestimmungen des §40d österreichisches Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf einer anderen als der im Vertrag definierten Hardware zu benutzen.
- 2.4. Wird dem Käufer eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

3. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Software

- 3.1. Vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Regelung ist der Kunde bei Softwareprodukten verantwortlich für:
 - 3.1.1. Die Auswahl aus der von in4me angebotenen Software;
 - 3.1.2. Bei Individualsoftware für die Übermittlung aller zur Erstellung eines Pflichtenheftes sowie der Anpassungen der Standardsoftware erforderlichen Informationen;
 - 3.1.3. Die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
 - 3.1.4. Das Einspielen von in4me ihm zur Verfügung gestellten neuen Versionen und Updates.

4. Softwarespezifikationen

- 4.1. Die in4me stellt die Spezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung.
- 4.2. Für vom Kunden (Lizenznehmer) beauftragte Individualsoftware ist eine Dokumentation zwischen in4me und dem Kunden (Lizenznehmer) schriftlich zu vereinbaren.
- 4.3. Softwarespezifikationen können z.B. Leistungsmerkmale, Unterlagen über spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten.
- 4.4. Der Kunde (Lizenznehmer) ist für die Einhaltung der Softwarespezifikationen, wie insbesondere der Einsatzbedingungen, sowie die Erlangung und Einhaltung etwaiger behördlicher Zulassungsbedingungen verantwortlich.

5. Angebote

- 5.1. Angebote von in4me gelten als unverbindlich.
- 5.2. Sofern in Angeboten keine anderen Festlegungen getroffen wurden, gelten die hier angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von in4me weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind in4me unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 5.4. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom Käufer angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Käufer die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Käufer von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. In4me haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

6. Vertragsschluss

- 6.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn in4me nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat.
- 6.2. Der Vertrag über die Lieferung und Lizenzierung der Software samt der damit zusammenhängenden, einzelvertraglich zu vereinbarenden Software-Leistungen gilt als geschlossen, wenn in4me (Lizenzgeber) nach Erhalt der Bestellung des Kunden (Lizenznehmers) den Auftrag schriftlich bestätigt oder die erste Teillieferung vorgenommen hat.
- 6.3. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.
- 6.4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Ware, die Lieferung der Ware, Lieferung und Lizenzierung der Software und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, gelten als einzelvertraglich vereinbart, wenn der Lizenzgeber diesen ausdrücklich zustimmt.

7. Lieferung

- 7.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - 7.1.1. Datum der Auftragsbestätigung;

- 7.1.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- 7.1.3. Datum, an dem in4me eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 7.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 7.3. in4me ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 7.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Pandemien, Endemien sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 7.5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nachfolgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:
- 7.5.1. Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von in4me eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.
- 7.5.2. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.
- 7.6. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig abgenommen.
- 7.7. in4me hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.
- 7.8. Die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten, Behälter oder dergleichen sind in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei zurückzugeben.
- 7.9. Spezifische Bestimmungen Software
- 7.9.1. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, liefert in4me dem Kunden (Lizenznehmer) die Software in maschinenlesbarer Form. Dies erfolgt entweder in Form einer physischen Lieferung oder Übergabe eines physischen Datenträgers bzw. durch Zurverfügungstellung in elektronischer Form (z.B. Download). Der Lizenzgeber ist berechtigt, die im Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern.
- 7.9.2. Wird kein Liefertermin vereinbart, wird der Liefertermin dem Kunden (Lizenznehmer) von in4me bekanntgegeben.
- 7.9.3. Der Versand von Software und Datenträgern erfolgt auf Gefahr des Kunden (Lizenznehmers).
- 7.9.4. Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, steht dem Kunden (Lizenznehmer) die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer Testperiode zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Software bzw. mit dem zur Verfügung stellen in elektronischer Form (siehe 7.9) und dauert zwei Wochen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 7.9.5. Die Software gilt nach Ablauf der Testperiode als abgenommen, wenn:
- 7.9.5.1. Der Kunde (Lizenznehmer) die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt;
- 7.9.5.2. Der Kunde (Lizenznehmer) innerhalb der Testperiode nicht schriftlich wesentliche Mängel rügt; oder
- 7.9.5.3. der Kunde (Lizenznehmer) die Software nach Ablauf der Testperiode im Rahmen seines Geschäftsbetriebes benutzt.
- 7.9.6. Ist keine Abnahme vorgesehen, so tritt hinsichtlich der Rechtsfolgen an Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Lieferung auf den Kunden (Lizenznehmer) über.
- 8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort**
- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2020 verkauft.
- 8.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch in4me erbracht wird.
- 9. Zahlung**
- 9.1. Sofern keine Zahlungsbedingungen bei Warenlieferungen (ausgenommen Software) oder Dienstleistung vereinbart wurden, ist die Hälfte des Verkaufspreises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung bzw. nach Fertigstellung innerhalb von 7 Tagen fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 9.3. Die Höhe und Fälligkeit des einmaligen und/oder laufenden Nutzungsentgelts (Lizenzgebühren, Wartungsentgelte, Datenablage in unserem Rechenzentrum für die Inhalte der Channels, automatische Updates der Software, deren Service, die Wartung, ein Fair-Use-Support am Telefon, etc.) ist einzelvertraglich zu vereinbaren, ebenso wie eine allfällige Wertsicherung. Sofern keine einzelvertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die laufenden Nutzungsentgelte für 1 Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt. Hierfür ist als Zahlungsziel zumindest 15 Tage vor dem Beginn der eigentlichen Nutzungsdauer festgelegt. Die Wartungs- und Supportleistungen werden dem Kunden durch in4me gesondert zu Verfügung gestellt und werden mit der Bestellauslösung durch den Kunden akzeptiert.
- 9.4. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung (grundsätzlich in Euro) zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem in4me (Verkäufer) über sie verfügen kann.
- 9.7. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann in4me unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- 9.7.1. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- 9.7.2. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab

der jeweiligen Fälligkeit die in Punkt 9.11 zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern in4me nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,

- 9.7.3. im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.
- 9.8. In jedem Fall ist in4me berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.
- 9.9. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von in4me. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist in4me berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers, abzuholen.
- 9.10. in4me hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 9.11. Bei verspäteter Zahlung werden 9% Zinsen p.a. verrechnet.
- 9.12. Der Verkäufer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die umseitig angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Käufer ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Käufer von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

10. Montage/Installation

- 10.1. Bei Installationen sind Nächtigung und Verpflegung vom Käufer zu übernehmen bzw. bereit zu stellen. Montagematerial wird nach Aufwand verrechnet. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials erfolgt durch den Käufer.
- 10.2. Zum Zeitpunkt der Montage/Installation müssen sämtliche Aufstellungsorte bzw. Installationspunkte frei zugänglich sein. Sofern es durch die nicht Zugänglichkeit zu Verzögerungen kommt, werden die Aufwände gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.3. Sofern die Leistungen von in4me auf die Vorarbeiten von Dritten angewiesen ist bzw. sind und diese nicht im Einflussbereich von in4me liegen, (wie z.B.: ein funktionierendes, dem Standard der neuesten Technik entsprechendes Netzwerk mit ausreichender Signalstärke sowie ein ausreichend funktionierender Internetzugang und ein dem neuesten Stand der digitalen Technik entsprechendes TV-Verteilnetz, Vorarbeiten von Elektro- und TV-Installationen etc.) können pauschalierte Preise nicht vorausgesetzt werden und Mehraufwände werden nach dem zusätzlich entstandenen Zeitaufwand bzw. zusätzlichen Arbeiten durch fehlende Vorarbeiten gesondert in Rechnung gestellt.

11. Dauer und Vertragsbedingungen (Software)

- 11.1. Die dem Kunden von in4me überlassene Software (sowie zugehörigen Applikationen) sind urheberrechtlich geschützt. Das Nutzungsrecht für den Kunden ist einfaches, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbares Recht für die überlassene Software.
- 11.2. Nutzungsrechte an der Software oder Datenbank bzw. das Eigentum an sonstigen Produkten von in4me gehen stets erst nach vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.
- 11.3. Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem Vertrag, wird aber grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. ist auf die Nutzungsdauer, der im Vertrag allenfalls definierten Hardware beschränkt.
- 11.4. Das Nutzungsrecht kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Abrechnungsjahr von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates. Wenn die vertragsgegenständliche Software bzw. Datenbank

nachweislich durch in4me außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil der Jahrespauschale auf ein vom Käufer bekanntzugebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

- 11.5. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde (Lizenznehmer) nach Wahl von in4me (Lizenzgebers) verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an in4me (Lizenzgeber) zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.
- 11.6. Kann bei Individualsoftware innerhalb angemessener Frist keine Einigung über die Abnahme des Pflichtenhefts erzielt werden, so ist in4me berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln.
- 11.7. Kommt der Kunde (Lizenznehmer) seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist in4me berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde (Lizenznehmer) haftet jedenfalls für alle Schäden (beispielsweise für Stehzeiten, etc.), welche in4me durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

12. Content Bedingungen

- 12.1. Das Hochladen von Inhalten ist eine wichtige Aktivität und dient dem Erfolg der Anwendung am digitalen Screen.
- 12.2. Für sämtliche Inhalte ist ausschließlich der Kunde bzw. Nutzer verantwortlich. Von in4me werden die Inhalte nicht überprüft. Im Falle von lizen- oder strafrechtlichen Verfolgungen liegt die vollständige Verantwortung bei dem Kunden bzw. Nutzer.
- 12.3. Der Kunde ist verantwortlich, dass er für die Inhalte die notwendigen Rechte besitzt, um diese hochzuladen und zu verwenden. Bei der Verwendung von lizenzierten oder frei verfügbaren Medien sind die entsprechenden Quellangaben erforderlich.
- 12.4. Inhalte die Hass, Diskriminierung oder Belästigung gegenüber einer bestimmten Person, Gruppe, Religionen oder Gemeinschaft aufzeigen sind nicht zu verwenden bzw. zu veröffentlichen.
- 12.5. Der Kunde ist verantwortlich lokale und internationale Gesetze sowie branchenspezifische Vorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Bereiche wie Datenschutz, Datenschutzrichtlinien und geistiges Eigentum.
- 12.6. Der Kunde ist für die Einhaltung vom Schutz der Privatsphäre von Personen und für das unautorisierte Teilen von persönlichen Informationen verantwortlich.
- 12.7. Hochgeladene Inhalte sollten keine gewalttätigen oder illegalen Aktivitäten fördern oder darstellen.

13. Gewährleistung und Entstehen von Mängeln**13.1. Lieferungen (Hardware)**

13.1.1. in4me ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

13.1.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

13.1.3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von in4me liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

13.1.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige in4me zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten in4me zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat in4me nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

13.1.5. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst, Leitern und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von in4me.

13.1.6. Wird eine Ware von in4me auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von in4me nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

13.1.7. Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von in4me bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von in4me angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. In4me haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

13.1.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von in4me der Käufer selbst oder ein nicht von in4me ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

13.2. Spezifische Bedingungen Software

13.2.1. Bei Software gewährleistet in4me (Lizenzgeber) die Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen

Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Abnahme bzw. Lieferung.

13.2.2. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, richtet sich die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13.2.3. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Software bei Lieferung sowie eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge, in welcher der Kunde in4me nach besten Bemühungen die Abweichung von der Spezifikation; die Bedienschritte, welche zum Mangel geführt haben; sowie die Fehlermeldung der Software detailliert bekanntzugeben hat.

13.2.4. Voraussetzungen jeder Mängelbeseitigung sind, dass

13.2.4.1. es sich um eine funktionsstörende Abweichung handelt;

13.2.4.2. diese reproduzierbar ist;

13.2.4.3. der Kunde (Lizenznehmer) ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen und Updates installiert hat;

13.2.4.4. in4me vom Kunden (Lizenznehmer) alle für die Mangelbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält; und

13.2.4.5. in4me während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.

13.2.5. Die Beseitigung von Mängeln, das sind funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Adaptierung der Software oder einer Preisminderung.

13.2.6. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, besteht für Software, an welcher der Lizenznehmer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von in4me Änderungen vorgenommen haben, keine Gewährleistung, auch wenn der Mangel in einem nicht geänderten Teil auftritt.

13.2.7. Sofern einzelvertraglich vorab nicht anders vereinbart, führt eine Veränderung der ursprünglich für die Softwareinstallation zur Verfügung gestellten Hardware bzw. Hardwarekonfiguration durch den Lizenznehmer oder Dritte zum Erlöschen der Gewährleistung.

13.2.8. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt in4me keine Gewähr

13.2.8.1. für Fremdsoftware, die nicht Vertragsbestandteil ist,

13.2.8.2. für das Zusammenarbeiten vertragsgegenständlicher Software mit anderen beim Kunden (Lizenznehmer) im Einsatz befindlichen oder geplanten Softwareprogrammen oder

13.2.8.3. für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen.

13.2.9. Unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung bzw. Benutzung der Software durch den Kunden (Lizenznehmer) oder Dritte, führt zu einem Ausschluss der Gewährleistung.

13.2.10. Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist in4me trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software, gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 13.2.11. Mängel in einzelnen Programmen geben dem Kunden (Lizenznehmer) nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.
- 13.2.12. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software ausgeschlossen.
- 13.2.13. Wartungen (z.B. Fehlerdiagnose und -beseitigung, Pflege etc.), die nicht unter die Mängelbehebung fallen, sowie deren jeweilige Kostentragung, sind gesondert zu vereinbaren.
- 14.8. Der Kunde (Lizenznehmer) ist verantwortlich für die Wahrung sämtlicher Rechte von in4me (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche von in4me auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden (Lizenznehmers) bzw. Dritte; das gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 14.1. Wird eine Ware von in4me auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer in4me bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 14.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von in4me und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.
- 14.3. in4me (Lizenzgeber) wird den Lizenznehmer in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Lizenznehmer wird in4me unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um ihm die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben.
- 14.4. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche in4me zu vertreten hat, kann in4me auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde (Lizenznehmer) auf Verlangen von in4me unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung der Vergütung zurückzugeben. Hiermit sind alle Ansprüche des Kunden (Lizenznehmers) bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von in4me, abschließend geregelt.
- 14.5. in4me behält sich das Recht vor, die vereinbarte Nutzung der Software selbst, oder durch beauftragte Dritte („Unterauftragnehmer“), zu prüfen („Audit“), vorausgesetzt, er kündigt die Prüfung 14 Tage im Voraus schriftlich an. Der Kunde (Lizenznehmer) ist verpflichtet, bei dem Audit mitzuwirken und in4me, oder seinen Unterauftragnehmern, hinreichenden Zugang zu mit der Nutzung der Software zusammenhängenden Informationen (z.B. Server, Geschäftsbücher, Räumlichkeiten etc.) zu gewähren. Gegebenenfalls zu wenig bezahltes Entgelt ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung, nachzuentrichten. Zusätzlich ist in4me berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kostentragung des Audits ist gesondert zu vereinbaren.
- 14.6. Der Kunde (Lizenznehmer) stellt durch technische oder sonstige Maßnahmen sicher, dass die Software durch bei ihm eingesetzte Open Source Software nicht unter dieselben OSS-Lizenzbedingungen fällt.
- 14.7. Für Software, für die von in4me nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den gegenständlichen Bedingungen die zwischen in4me und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden (Lizenznehmer) betreffen (wie z.B. End User License Agreement). in4me weist auf diese hin und stellt sie auf Verlangen dem Kunden (Lizenznehmer) zur Verfügung.

15. Haftung von in4me (Verkäufer)

- 15.1. in4me haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom in4me beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 15.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 15.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden (Käufers) aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 15.4. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt in4me (Lizenzgeber) für die in Punkt 13.2.8 genannten Fällen auch keinerlei Haftung.
- 15.5. Der Kunde (Lizenznehmer) haftet in4me (Lizenzgeber) für die Verletzung der im Punkt 4.4 übernommenen Verpflichtungen und hält in4me schad- und klaglos.
- 15.6. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.7. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 15.8. Sofern in4me das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt in4me diese Ansprüche an den Käufer ab. Der Käufer wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 15.9. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, Pandemien, Endemien, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- 15.10. Die Regelungen dieses Punktes gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden (Käufers) gegen in4me, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von in4me wirksam.

16. Einhaltung von Exportbestimmungen

- 16.1. Der Kunde (Käufer) hat bei Weitergabe der von in4me gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von in4me erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates von in4me, der Europäischen Union, des Vereinigten

Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

- 16.2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer in4me nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

17. Geltendmachung von Ansprüchen

- 17.1. Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 1 Jahr ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

18. Rücktritt vom Vertrag

- 18.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von in4me zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 18.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist in4me berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- 18.2.1. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- 18.2.2. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von in4me weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- 18.2.3. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 7.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
- 18.2.4. wenn der Käufer den ihm durch Punkt 16 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 18.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 18.4. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist in4me berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile in4me unerlässlich ist.
- 18.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für von in4me erbrachte Vorbereitungsleistungen. in4me steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 18.6. Bei einem Rücktritt vom erteilten Auftrag durch den Käufer verrechnet in4me, sofern einzelvertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, als Aufwandsentschädigung eine Pauschale von 10% des Auftragswertes aber zumindest EUR 500 netto, sofern die Aufwände von in4me den Wert übersteigen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 18.7. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

- 18.8. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

19. Geheimhaltung

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

20. Allgemeines

- 20.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 20.2. Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 20.3. Sofern in diesen AGBs keine Festlegungen getroffen wurden gelten grundsätzlich die „Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Software Produkten“ empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung (Fachverband UBIT) sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels, Bundesberufsgruppe Büromaschinenhandel und die „Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Software- Support Leistungen“ empfohlen vom Fachverband UBIT sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels, Bundesberufsgruppe Büromaschinenhandel und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ empfohlen vom Fachverband UBIT.

21. Gerichtsstand und Recht

- 21.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz von in4me ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

22. Vorbehaltsklausel

- 22.1. Die Vertragserfüllung seitens in4me steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.